

## Vortrag an den Ministerrat

### **Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung; Beitritt von Bolivien und Jamaika; Annahme durch Österreich**

Das im Rahmen der Haager Konferenz für internationales Privatrecht am 25. Oktober 1980 angenommene Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (im Folgenden: „Übereinkommen“) ist für Österreich am 1. Oktober 1988 in Kraft getreten (BGBl. Nr. 512/1988).

Bisher haben neben Österreich folgende weitere Staaten das Übereinkommen ratifiziert: Argentinien, Australien, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Italien, Japan, Kanada, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechien, Türkei, Venezuela, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika. Nachstehende Staaten haben erklärt, sich weiterhin an das Übereinkommen gebunden zu erachten: Bosnien und Herzegowina, Kroatien, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien. Die VR China hat die Weiteranwendung des Übereinkommens auf die Sonderverwaltungsregionen Hongkong und Macao erklärt.

Gemäß Art. 37 und 38 des Übereinkommens können Staaten, die zum Zeitpunkt der Annahme des Übereinkommens nicht Mitglieder der Haager Konferenz waren, dem Übereinkommen beitreten. Nach Art. 38 Abs. 4 des Übereinkommens gilt dieses nur zwischen dem beitretenden Staat und jenen Vertragsstaaten, die erklären, den Beitritt anzunehmen. Österreich hat bisher den Beitritt folgender Staaten angenommen: Albanien, Andorra, Armenien, Bahamas, Belarus, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dominikanische Republik, Ecuador, El Salvador, Estland, Georgien, Honduras, Island, Kasachstan, Kolumbien, Republik Korea, Lettland, Litauen, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Moldau, Neuseeland, Panama, Peru, Polen, Rumänien, Russische

Föderation, San Marino, Seychellen, Singapur, Slowenien, Südafrika, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan und Zypern.

Nun soll auch eine Annahme der Beitritte des Plurinationalen Staats Bolivien (im Folgenden: „Bolivien“) sowie Jamaikas erfolgen, um die Zusammenarbeit mit diesen Staaten in Fällen internationaler Kindesentführungen zu vereinfachen.

Da Erklärungen über die Annahme eines Beitritts eines Drittstaats zum Übereinkommen gemäß Gutachten 1/13 des Europäischen Gerichtshofs vom 14. Oktober 2014 in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union fallen, muss zunächst ein Beschluss des Rates der EU getroffen werden, der die einzelnen EU-Mitgliedsstaaten (mit Ausnahme Dänemarks), die das noch nicht getan haben, ermächtigt, den Beitritt von Drittstaaten „im Interesse der EU“ anzunehmen.

Mit den im Folgenden genannten Beschlüssen hat der Rat der EU ausgesprochen, dass Österreich – und weitere EU-Mitgliedsstaaten (mit Ausnahme Dänemarks), die das noch nicht getan haben – ermächtigt werden, die Beitritte der genannten Drittstaaten zum Übereinkommen anzunehmen. Darüber hinaus wurde in den Beschlüssen festgehalten, dass die EU-Mitgliedsstaaten ihre Erklärungen über die Annahme bis spätestens 10. Dezember 2022 hinterlegen.

- Beschluss (EU) 2021/2207 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Boliviens zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen, ABl. Nr. L 446 vom 14.12.2021 S. 42;
- Beschluss (EU) 2021/2206 des Rates vom 9. Dezember 2021 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, im Interesse der Europäischen Union den Beitritt Jamaikas zum Haager Übereinkommen von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung anzunehmen, ABl. Nr. L 446 vom 14.12.2021 S. 40.

Das Übereinkommen ist für die genannten Drittstaaten bereits wie folgt in Kraft getreten:

- Bolivien hat seine Beitrittsurkunde am 13. Juli 2016 hinterlegt, das Übereinkommen ist für Bolivien somit am 1. Oktober 2016 in Kraft getreten.
- Jamaika hat seine Beitrittsurkunde am 24. Februar 2017 hinterlegt, das Übereinkommen ist für Jamaika somit am 1. Mai 2017 in Kraft getreten.

Österreich hat eine Erklärung der Annahme der Beitritte Boliviens und Jamaikas bisher noch nicht abgegeben, um die praktische Erfahrung anderer Vertragsstaaten vorerst abzuwarten.

Die Erklärung Österreichs über die Annahme der Beitritte Boliviens und Jamaikas wird beim Ministerium für auswärtige Angelegenheiten des Königreichs der Niederlande, dem Depositär des Übereinkommens, zu hinterlegen sein. Das Übereinkommen wird gemäß Art. 38 Abs. 5 des Übereinkommens zwischen Österreich und den genannten Staaten am ersten Tag des dritten Kalendermonats nach Hinterlegung der österreichischen Annahmeerklärung in Kraft treten.

Die Annahme der Beitritte wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Inhalt, weshalb auch die Annahme eines Beitritts der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG bedarf. Da durch das Übereinkommen keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es keiner Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich den authentischen Wortlaut der Annahmeerklärung in englischer Sprache, deren Übersetzung ins Deutsche sowie die Erläuterungen vor.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Justiz stelle ich den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle

1. die Erklärung der Republik Österreich über die Annahme des Beitritts des Plurinationalen Staats Bolivien und des Beitritts Jamaikas zum Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung, deren Übersetzung ins Deutsche und die Erläuterungen hierzu genehmigen,

2. die Annahmeerklärung unter Anschluss der Übersetzung ins Deutsche und der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten und

3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die Annahme durch die Republik Österreich zu erklären.

14. Oktober 2022

Mag. Alexander Schallenberg, LL.M.  
Bundesminister